

Nachteilsausgleich LRS und Dyskalkulie - Was heißt das eigentlich genau?

Beitrag von „Mara“ vom 5. Dezember 2015 22:05

Zitat von Jazzy82

Für Dyskalkulie gibt es keinen Nachteilsausgleich.

Es gibt bisher leider keinen Erlass, das heißt aber nicht, dass man als LehrerIn keinen Nachteilsausgleich geben darf/sollte. Im Rahmen des individuellen Ermessensspielraums ist vieles möglich - von mehr Bearbeitungszeit bis hin zu eigenen Aufgaben und eigenen Klassenarbeit oder Benotung nach dem individuellen Lernfortschritt.

Letztendlich sind wir verpflichtet individuell zu fördern - egal an welcher Schulform wir unterrichten und das heißt eben auch, dass man einem Kind ggf. andere Aufgaben geben muss, wenn die Teilleistungsstörung so gravierend ist, dass es dem Regelunterricht nicht folgen kann. Zum anderen gilt Dyskalkulie als Behinderung (zumindest wenn sie so gravierend ist, dass vom Jugendamt Eingliederungshilfe bewilligt wurde) und niemand darf aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass wir verpflichtet sind, einen Nachteilsausgleich zu geben auch wenn es bisher im Schulgesetz nicht verankert ist.

Es macht auch Sinn mit den Dyskalkulitherapeuten zu kooperieren und sich bezüglich des Niveaus und der Aufgaben abzusprechen. Wenn man ein Kind einfach so im Unterricht mitläuft, hat es nicht nur nichts davon, da es nicht folgen kann sondern man verschlimmert die Situation mit großer Wahrscheinlichkeit noch, da das Selbstwertgefühl immer weiter sinkt. Damit kann man so viel kaputt machen und gerade wenn die Therapie im Rahmen der Eingliederungshilfe seitens den Jugendamtes gewährt und somit finanziert wird (es geht dabei um mehrere Tausend Euro Steuergelder) wundere ich mich, dass es immer noch keinen dem LRS vergleichbaren Erlass für Dyskalkulie gibt.